

Betreff Zusetzung einer Stelle mit Budget im Bereich Datenschutz

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges
 Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat
nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
Umdruck nur für Magistratsmitglieder
nicht erforderlich erforderlich
öffentlich nicht öffentlich
wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Empty box for public attachments

Anlagen nichtöffentlich

Empty box for non-public attachments

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Anpassung der Personalausstattung im Rechtsamt zur Sicherstellung der Leistungen im Bereich Datenschutz.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 der Landeshauptstadt Wiesbaden aktuell eine Juristin/ein Jurist in der Position der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), eine Stelle mit technischem Sachverstand im Umfang von 0,8 VZÄ in der Position der/des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten und eine Sachbearbeitungsstelle im Umfang von 0,35 VZÄ zur Erfüllung der Aufgaben des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stehen;
 - 1.2 der Datenschutzbeauftragte und sein Team sechs (künftig: sieben) Dezernate, 26 Ämter, die Stabsstelle Kommunale Frauenbeauftragte, einen Großteil der Personalräte, die Schwerbehindertenvertretung, die drei Eigenbetriebe ELW, WLW und mattiaqua sowie seit kurzem auch die Stiftung Stadtmuseum betreuen;
 - 1.3 zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten neben der Beratung der vorstehend genannten Organisationseinheiten insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten gehört und sich auch sämtliche betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeitenden an den Datenschutzbeauftragten wenden können;
 - 1.4 die erhebliche Zunahme von Digitalisierungsprojekten zu einer intensiveren Verarbeitung personenbezogener Daten führt, die durch immer komplexere Vorschriften reglementiert wird, wodurch ein erheblicher Beratungs- und Überprüfungsbedarf entsteht, der sich seit Anfang 2022 durch einen massiven Anstieg bei den Vorgängen im Bereich Datenschutz manifestiert;
 - 1.5 aus Sicht des Datenschutzbeauftragten festzustellen ist, dass Teile der Kernverwaltung einen erheblichen Nachholbedarf bei der Umsetzung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) haben, weswegen dringend systematische Überprüfungen bestehender Verarbeitungsvorgänge erfolgen müssten;
 - 1.6 der vorhandene Personalbestand nicht ausreicht, um die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in angemessener Weise zu erfüllen, was insbesondere zu Lasten der erforderlichen Überprüfungen geht;
 - 1.7 sich das Problem durch die kürzlich erfolgte Bestellung des Datenschutzbeauftragten und seiner Vertreterin für die Stiftung Stadtmuseum weiter verschärft;
 - 1.8 dringend zusätzliches Personal benötigt wird, um die notwendigen Leistungen im Bereich der/des Datenschutzbeauftragten sicherzustellen;
 - 1.9 die Nichtschaffung einer zusätzlichen Stelle zur Folge hätte, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht im erforderlichen Umfang und nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen kann.

2. Zur Sicherstellung der Leistungen im Bereich des behördlichen Datenschutzes wird eine zusätzliche Stelle (Stellenwert E 11) unbefristet geschaffen.
3. Die erforderlichen Mittel werden von Dezernat II/30 zum Haushalt 2024/2025 angemeldet;
4. Dezernat II/30 wird beauftragt, die Eingruppierung durch Vorlage einer Stellenbeschreibung mit Dezernat IV/15 abzustimmen.
5. Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. wird das Personalcontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat II/30 um ein VZÄ erhöht.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Stellenzusetzung wird zu einer Verbesserung des Datenschutzniveaus in der Stadtverwaltung führen und dadurch einen Beitrag zum Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger leisten.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Bis zur Einführung der EU-DSGVO wurden die datenschutzrechtlichen Aufgaben von mehreren Personen im Gesamtvolumen einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Bewährt hatte sich das Modell mit 30 Stunden/Woche für die Bearbeitung technischer Fragestellungen und 10 Stunden/Woche für die Prüfung juristischer Fragen. Den gestiegenen Anforderungen wurde bereits durch interne Organisationsveränderungen Rechnung getragen. Aktuell stehen dem Bereich Datenschutz eine Juristin/ein Jurist in der Position des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Umfang von 0,5 VZÄ, eine Stelle im Umfang von 0,8 VZÄ mit technischem Sachverstand in der Position der/des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten und eine Sachbearbeitungsstelle im Umfang von 0,35 VZÄ zur Erfüllung der Aufgaben des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DS-GVO i. V. m. §§ 6 und 7 HDSIG benannt. Danach hat der Datenschutzbeauftragte einer öffentlichen Stelle zumindest folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den Rechtsvorschriften über den Datenschutz. Dabei ist der Datenschutzbeauftragte in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen.
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach § 62 HDSIG.
- Zusammenarbeit mit der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten.
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation nach § 64 HDSIG, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

- Ansprechpartner für Beschäftigte der öffentlichen Stelle, die sich ohne Einhaltung des Dienstwegs in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an den Datenschutzbeauftragten wenden können.
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, die den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die öffentliche Stelle und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den Rechtsvorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen können.

Diese Aufgaben führen der Datenschutzbeauftragte und sein Team für die Kernverwaltung, drei Eigenbetriebe und die Stiftung Stadtmuseum durch. Aufgrund der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der in den Organisationseinheiten stattfindende Datenverarbeitungen gestaltet sich die Tätigkeit herausfordernd.

Hinzu kommt, dass die erhebliche Zunahme von Digitalisierungsprojekten zu einer intensiveren Verarbeitung personenbezogener Daten führt, die durch immer komplexere Vorschriften reglementiert wird. Dadurch besteht ein erheblicher Beratungs- und Überprüfungsbedarf, der sich seit Anfang 2022 durch einen massiven Anstieg bei den Vorgängen im Bereich Datenschutz manifestiert.

Im Beratungsbereich haben sich die Fallzahlen wie folgt entwickelt (Zahlen ohne Homeofficeanträge und ELW):

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	180	152	149	75	164	186	155	305

Dabei ist festzustellen, dass in den Jahren 2019 - 2021 nicht alle Anfragen beantwortet werden konnten, da der Bereich von erheblichen Personalausfällen betroffen war. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe in diesen Jahren verstärkt dazu übergingen, auf eine Beteiligung von 30/DSB zu verzichten. Die Zahlen dieser Jahre dürften daher nicht den tatsächlichen Beratungsbedarf abbilden. Demgegenüber dürfte es sich bei der Zahl aus 2022 nicht um einen Ausschlag nach oben handeln, denn zu Beginn dieses Jahres konnten die bestehenden personellen Probleme gelöst werden, wodurch das Beratungsangebot des Datenschutzbeauftragten und seines Teams wieder eine höhere Akzeptanz in der Verwaltung erfuhr. Auch die Hochrechnung der bislang im Jahr 2023 angefallenen Beratungsvorgänge bestätigt diese Annahme. So wurden bis zum 26. April 2023, also in 116 Kalendertagen, bereits 121 Anfragen städtischer Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe an den Datenschutzbeauftragten adressiert. Durch die zunehmende Digitalisierung wird die Bearbeitung der Vorgänge qualitativ anspruchsvoller. Große Digitalisierungsprojekte schlagen in der Statistik daher nicht in dem Umfang zu Buche, wie sie den Datenschutzbeauftragten und sein Team beschäftigen.

Nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten besteht zudem ein erheblicher Schulungsbedarf der Mitarbeitenden. Im Jahr 2022 konnten erstmals seit längerer Zeit wieder Schulungen zum Datenschutz im Rahmen des städtischen Fortbildungsprogramms angeboten werden. Dieses Angebot soll intensiviert und es soll den Ämtern insbesondere auch ermöglicht werden, Inhouseschulungen für Ämter, Abteilungen und Sachgebiete durch den Datenschutzbeauftragten zu erhalten.

Im Bereich der Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist anzumerken, dass diese bisher nur anlässlich konkreter Beratungsanfragen erfolgen konnte, indem einzelne Anfragen zum Anlass genommen wurden, Prozesse auf Datenschutzkonformität zu überprüfen. Aus Sicht des Datenschutzbeauftragten ist allerdings festzustellen, dass Teile der Kernverwaltung einen erheblichen Nachholbedarf bei der Umsetzung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) haben. Daher wäre die Durchführung anlassunabhängiger Überprüfungen durch den Datenschutzbeauftragten nicht nur wünschenswert, sondern dringend geboten.

Des Weiteren wird seit Beginn des digitalen Verfahrens zur Beantragung von Homeoffice jeder Antrag individuell geprüft. In der Zeit vom Verfahrensbeginn am 9. Januar 2023 bis zum 26. April 2023 sind bereits 305 Anträge geprüft und mit einer Stellungnahme versehen worden. Das Arbeitsaufkommen wird sich in diesem Bereich weiter erhöhen, wenn zukünftig auch Anträge auf mobiles Arbeiten gestellt werden können.

Vor dem Hintergrund der breiten Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten und seines Teams, der Vielzahl der betreuten Organisationseinheiten, der steigenden Anforderungen durch Digitalisierung und komplexere Rechtsvorschriften sowie aufgrund der Tatsache, dass Teile der Ämter einen erheblichen Nachholbedarf bei der Umsetzung der DS-GVO haben, reicht der vorhandene Personalbestand nicht aus, um die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in angemessener Weise zu erfüllen. Dies geht insbesondere zu Lasten der dringend notwendigen Überprüfungen.

Vor diesem Hintergrund wird dringend zusätzliches Personal benötigt, um die notwendigen Leistungen im Bereich des Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.

Die Schaffung einer entsprechenden Stelle wurde bereits 2020 vom Gesamtpersonalrat eindringlich gefordert; die Stelle wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung jedoch nicht bewilligt (StvV-Beschluss Nr. 0638 zur SV 21-V-30-0003 vom 16. Dezember 2021). Der steigende Beratungsbedarf und die Ausweitung der Zuständigkeit des städtischen Datenschutzbeauftragten auf Organisationseinheiten außerhalb der Kernverwaltung machen eine Stellenzusetzung aber erforderlicher denn je.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Es könnte auf die Stellenzusetzung verzichtet werden. Das hätte zur Folge, dass die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Datenschutz nicht im erforderlichen Umfang und nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen kann. Dies kann nachteilige Folgen für die Bürgerinnen und Bürger haben. Nicht auszuschließen sind ferner finanzielle Folgen für die Landeshauptstadt Wiesbaden. Zwar werden gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen keine Geldbußen aufgrund von Datenschutzverstößen verhängt. Allerdings kann sich auch die Landeshauptstadt Wiesbaden nach Art. 82 DS-GVO gegenüber betroffenen Personen schadensersatzpflichtig machen. Die Vorschrift gewährt insbesondere einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens („Schmerzensgeld“).

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 6. Juni 2023



Dr. Franz
Bürgermeister